

Branchen-Info-Spezial

www.fachverbandwerbung.at

zur weiteren Verwendung: Mitglieder
Stand: Juni 2010 / RM

Titel	Robinsonliste
Untertitel	Die gesetzlichen Grundlagen
Info:	<p>Die Vorschriften betreffend der Robinsonliste sind im § 151 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 geregelt. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Liste zu führen.</p> <p>Der Anwendungsbereich des § 151 umfasst jedoch nur Adressverlage und Direktmarketingunternehmen. Der Fachverband hat die Robinsonliste den österreichischen Adressverlagen zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass sich nach der Gewerbeordnung ausschließlich die Adressverlage und Direktmarketingunternehmen an diese gesetzliche Verpflichtung halten müssen. Für anderer gewerbliche Unternehmen oder ausländische Unternehmen gibt es keine Verpflichtung dazu.</p> <p>Sollte sich ein Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen nicht an die Robinsonliste halten, begeht er nach § 367 GewO eine Verwaltungsübertretung die mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,- bestraft werden kann.</p>
Lesen Sie mehr!	<p>Die Homepage des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation: http://www.fachverbandwerbung.at/de-service-robinsonliste.shtml</p> <p>Die Gesetze: § 151 GewO http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40096343&ResultFunctionToken=7c328bc7-9215-43d9-a0c0-46fbbee70d64&Kundmachungsorgan=BGBL.+I+Nr.&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=42%2F2008&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=30.03.2010&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=</p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E werbung@wko.at H www.fachverbandwerbung.at</p>